

## So sichern Sie minderjährige Kinder richtig ab

Von Barbara Brandstetter

Wann ist es sinnvoll, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen?  
Insbesondere wenn Minderjährige oder Kinder mit  
Behinderung erben. Aber es gibt auch andere Fälle.

Viele Bundesbürger besitzen kein Testament. Das führt oft dazu, dass mehrere Personen erben und dann eine Erbengemeinschaft bilden. Und bei diesen ist Streit oft programmiert. Da wird sich auf einmal um das kitschige Ölbild, das Silberbesteck oder die in die Jahre gekommenen Broschen gestritten. Und auch darüber, ob das Familienheim verkauft, vermietet oder behalten werden soll.

Wer Streitigkeiten unter Erben vermeiden und auf Nummer sicher gehen möchte, dass der letzte Wille auch wie im Testament vorgesehen umgesetzt wird, kann einen Testamentsvollstrecker einsetzen. "Eine vernünftig ausgestaltete Testamentsvollstreckung ist ein wesentlicher Baustein eines gut gemachten Testaments", sagt Rainer Lorz, Rechtsanwalt bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz in Stuttgart. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, die Vorstellungen des Erblassers postmortal umzusetzen.

Doch nicht nur, wenn Streitigkeiten verhindert werden sollen - auch wenn minderjährige Kinder erben, kann über eine Testamentsvollstreckung nachgedacht werden. Vor allem dann, wenn Geschiedene oder getrennt lebende Paare nicht möchten, dass der Ex-Partner im Todesfall das Vermögen von Sohn oder Tochter verwaltet. Bei Kindern mit Behinderung bietet sich eine Testamentsvollstreckung an, um das Erbe vor dem Zugriff des Sozialamts zu schützen. Und wenn der Nachwuchs überschuldet ist, ermöglicht ein Testamentsvollstrecker, die Gläubiger vor dem Zugriff auf das Erbe auszuschließen.

Wer einen Testamentsvollstrecker einsetzen möchte, sollte überlegen, welche Befugnisse dieser haben und wie lange er eingesetzt werden soll. Ein sogenannter Abwicklungstestamentsvollstrecker bietet sich an, wenn lediglich der Nachlass im Sinn des Erblassers verteilt werden soll. Sein Job endet, wenn dies erledigt und die Erbschaftsteuer überwiesen wurde. Je nach Komplexität des Nachlasses kann sich

die Aufgabe über mehrere Jahre erstrecken. So lange haben die Erben keinen Zugriff auf das Erbe. "Der Nachlass darf erst an die Erben freigegeben werden, wenn die Erbschaftsteuer endgültig festgesetzt und bezahlt wurde", sagt Rechtsanwalt Elmar Uricher von der Kanzlei Uricher in Konstanz.

Befugnisse des Testamentsvollstreckers lassen sich beschränken

Neben der Dauer sollten Erblasser im Testament genau festlegen, welche Befugnisse der Testamentsvollstrecker hat. "Erblasser unterschätzen häufig die Machtfülle, mit der das Gesetz den Testamentsvollstrecker ausstattet", sagt Rechtsanwalt Lorz. Denn der Testamentsvollstrecker unterliege eben nicht der Kontrolle und Aufsicht durch das Nachlassgericht. Daher sollten Erblasser in ihrem Testament selbst Leitlinien aufstellen. Allerdings werden diese häufig zu knapp aufgeführt. "Streit ist damit programmiert", sagt Michael Bonefeld, Fachanwalt für Erb- und Familienrecht bei Bonjur Rechtsanwälte in München. "Erben mehrere Personen, sollte der Erblasser eine sogenannte Teilungsanordnung treffen", rät Uricher. Denn dann weiß der Testamentsvollstrecker, wie er den Nachlass im Detail zu verteilen hat. Dies ergibt allerdings nur dann Sinn, wenn der Erblasser geklärt hat, ob seine Vorstellungen auch denen seiner Erben entsprechen. Ist dies nicht der Fall, können detaillierte Vorgaben zu Schwierigkeiten führen. "Ein Ansatz, der die wesentlichen Leitlinien für die Aufteilung des Nachlasses vorgibt und dem Testamentsvollstrecker bei der Umsetzung eine gewisse Freiheit einräumt, ist daher häufig zielführender", sagt Lorz.

Ein Testamentsvollstrecker sollte nicht über einen zu langen Zeitraum engagiert werden. In der Regel reicht es, die Person so lange einzusetzen, bis die Erbschaft verteilt und die Erbschaftsteuer überwiesen wurde. In einigen wenigen Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, eine sogenannte Dauervollstreckung für einen bestimmten Zeitraum einzurichten. Das bietet sich etwa im Fall minderjähriger Erben an, bis diese ein bestimmtes Alter erreicht haben. Rechtsanwalt Bonefeld verdeutlicht dies an einem Beispiel: Ein Ehepaar hat ein Kind und ein Berliner Testament verfasst. Die Frau stirbt, der Mann ist Alleinerbe, die Tochter geht zunächst leer aus. Allerdings könnte sie ihren Anspruch auf den Pflichtteil geltend machen. Sollte der Mann nicht über ausreichend Geld verfügen, müsste er unter Umständen das Familienheim verkaufen, um sie auszahlen zu können. Anders verhält es sich hingegen, wenn die Tochter zur Miterbin und der Mann als Testamentsvollstrecker über deren Erbteil eingesetzt werden. Dann kann er das Erbe verwalten und auf diesem Weg Pflichtteilsansprüche unterbinden. "Bei Eltern mit Minderjährigen ist unbedingt an eine Testamentsvollstreckung zu denken, um beispielsweise die Pflichtteilsansprüche der Kinder zu verhindern", rät Rechtsanwalt Bonefeld.

Auch bei Geschiedenen oder getrennt lebenden Paaren ist Testamentsvollstreckung häufig ein Thema. Wer partout nicht möchte, dass sich der Ex-Partner im Todesfall

um das Vermögen von Sohn oder Tochter kümmert, kann einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Dieser verwaltet dann das Erbe bis zur Volljährigkeit des Nachwuchses oder darüber hinaus. Vor allem bei größeren Vermögen ergibt es Sinn, die Testamentsvollstreckung nicht mit der Volljährigkeit von Sohn oder Tochter enden zu lassen, sondern erst, wenn diese eine Ausbildung abgeschlossen oder ein gewisses Alter erreicht haben.

### Kind mit Behinderung

Sinnvoll ist ein Testamentsvollstrecker bei einem Behindertentestament, weil das Sozialamt auf diesem Weg keinen Zugriff auf das Erbe des behinderten Kindes hat. Rechtsanwalt Uricher gibt dazu ein Beispiel: Eine Familie hat zwei Kinder, eines davon ist behindert. Die Eltern vereinbaren nun eine Vor- und Nacherbschaft, falls beide Eltern sterben. Das Kind mit Behinderung wird beim Tod eines Elternteils Vorerbe. Nach dessen Tod wird das nicht behinderte Kind oder dessen Abkömmling Nacherbe des Kindes mit Behinderung. Die Testamentsvollstreckung übernimmt der überlebende Elternteil oder das andere Kind - sofern es schon volljährig ist. Dadurch wird das Erbe nicht auf mögliche Pflegekosten angerechnet.

Auch falls einer der Erben stark überschuldet ist oder nicht mit Geld umgehen kann, kann der Einsatz eines Testamentsvollstreckers über einen längeren Zeitraum sinnvoll sein. "Solange die Testamentsvollstreckung besteht, ist der Zugriff der Erben, aber auch von deren Gläubigern auf einzelne Nachlassgegenstände ausgeschlossen", sagt Uricher.

Im Grunde kann jeder Volljährige als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. "Als Testamentsvollstrecker sollte man sich eine absolut vertrauensvolle Person aussuchen, die möglichst keine eigenen Interessen am Nachlass hat", rät Uricher. Wählt man einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, sollte dieser Erfahrungen als Testamentsvollstrecker gesammelt haben. Doch nicht immer ist ein professioneller Testamentsvollstrecker vonnöten. "Allerdings unterschätzen Leute häufig den Aufwand, der mit einer Testamentsvollstreckung verbunden ist", sagt Fachanwalt Bonefeld. Denn das Aufgabenspektrum ist breit und erfordert einige juristische und betriebswirtschaftliche Expertise - insbesondere bei größeren Erbschaften.

So ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten. Dazu gehört etwa, ein Nachlassverzeichnis zu erstellen, die Erben regelmäßig zu informieren und sich darum zu kümmern, dass die Erbschaftsteuer beglichen wird. "Befindet sich Kunst im Nachlass, der nicht ausreichend versichert ist, muss sich der Testamentsvollstrecker um einen adäquaten Versicherungsschutz kümmern", sagt Uricher. Aber auch wenn der Erblasser in den vergangenen Jahren keine oder keine korrekten Einkommensteuererklärungen eingereicht hat, ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, dieses nachzuholen oder entsprechend zu

korrigieren. "Verletzt der Testamentsvollstrecker diese Pflichten schuldhaft, kann er sich schadenersatzpflichtig machen", sagt Lorz.

Entscheidend für die Sinnhaftigkeit einer Testamentsvollstreckung sind laut Experten die familiären Konstellationen und weniger die Höhe der Erbschaft. "Die Höhe der Erbschaft ist nicht zwingend entscheidend, ob eine Testamentsvollstreckung sinnvoll ist oder nicht", sagt Rechtsanwalt Lorz. Allerdings sei es bei kleineren Nachlässen schwieriger, fachkundige Personen für die Übernahme des Amtes zu finden. Schließlich muss die Vergütung des Testamentsvollstreckers aus dem Nachlass bezahlt werden.

Bezahlung lässt sich festlegen

Und gerade die Frage der Vergütung führt häufig zu Auseinandersetzungen zwischen Testamentsvollstrecker und Erben. Schließlich versäumen es viele Erblasser, im Testament die Bezahlung festzulegen. Laut Gesetz hat der Testamentsvollstrecker einen Anspruch auf eine "angemessene Vergütung". Doch was angemessen ist, darüber lässt sich trefflich streiten. Zwar gibt es Tabellen, an denen man sich orientieren kann. Doch insbesondere bei größeren Nachlässen wird eine prozentuale Vergütung des Nachlassbruttowertes von den Erben schnell als zu hoch empfunden. "Bei größeren Nachlässen kommt es oft zu erheblichen Problemen hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütung", bestätigt Bonefeld.

Was aber, wenn der Testamentsvollstrecker seine Befugnisse überschreitet? "Die Überschreitung der Befugnisse erfolgt in der Praxis meist durch unerfahrene beziehungsweise ungeeignete Personen", sagt Bonefeld. Diese würden beispielsweise rasch einen Vorschuss auf die Vergütung nehmen. In diesem Fall bleibt den Erben nichts anderes übrig, als vor Gericht zu ziehen und die Entlassung des Testamentsvollstreckers zu beantragen.

Wer sich für einen Testamentsvollstrecker entscheidet, sollte auch gleich einen Ersatztestamentsvollstrecker benennen. Etwa für den Fall, dass die ausgewählte Person das Amt ausschlägt oder später ausscheidet. "Falls noch Aufgaben zu erledigen sind, endet die Testamentsvollstreckung in diesem Fall nämlich nicht", gibt Lorz zu bedenken. Vielmehr müsse dann ein anderer geeigneter Testamentsvollstrecker gefunden werden, nötigenfalls durch das Nachlassgericht.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main  
Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf [www.faz-rechte.de](http://www.faz-rechte.de)